

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 119/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Roza C [REDACTED],

[REDACTED] St. Ca [REDACTED], V [REDACTED] / A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 9, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BWG) liegt nicht vor.

Das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts Trier vom 23. November 1977 - 5 O (WG) 302/76 - hat über den von der Klägerin in jenem Verfahren geltend gemachten Anspruch auf höhere Gesundheitsschadenrente seit dem 1. Juli 1975 auch unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe entschieden. Ob und wie weit diese Entscheidung dem Verlangen der Klägerin im vorliegenden Verfahren auf höhere Rente seit dem 17. Juli 1970 nach den Merkmalen des einfachen Dienstes und einem Hundertsatz von 27,5 entgegensteht, kann offenbleiben. Das Berufungsurteil verneint den Anspruch darauf zu Recht.

- 3 -

80

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung Rsw 1978, 185 Nr. 12 richtet sich die Überleitung unanfechtbar festgesetzter Mindestrenten in das Recht der 7. und nachfolgenden Änderungsverordnungen nicht nach den Grundsätzen der Urteile des Bundesgerichtshofs Rsw 1976, 116 Nr. 31 und 1978, 151, auch wenn der Antragsteller im Ausgangsverfahren sein Einverständnis mit der Mindestrente erklärt hatte. Das Berufungsurteil stimmt damit überein.

Abhilfe kann nur gewährt werden, wenn sich im Zweitverfahren die unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung im Erstverfahren als im Ergebnis unrichtig herausstellt (BGH Rsw 1979, 66). An dieser Voraussetzung fehlt es, weil der Bescheid vom 15. Juni 1967, der der Klägerin die Mindestrente gewährte, sich bei den von ihr geltend gemachten Merkmalen für die Berechnung der Rente aus demaliger und aus heutiger Sicht als richtig erweist.

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 67, ff. UrhG geschützt.

